Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/6/16 22R82/20v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.2020

Norm

ABGB §919

Rechtssatz

Der Luftbeförderungsvertrag ist regelmäßig ein relatives Fixgeschäft. Die Annullierung eines Fluges (mit Ersatzbeförderung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt) stellt eine (vorsätzliche) Vertragsverletzung, aber keine vorsätzliche Schädigung des Fluggastes dar. Stimmt der Fluggast der Vertragsänderung zu, wandelt sich das relative Fixgeschäft in ein einfaches Termingeschäft um. Der Fluggast hat dann Anspruch auf Ersatz des Verfrühungs- oder des Verspätungsschadens, nicht aber des Nichterfüllungsschadens.

Entscheidungstexte

- 22 R 82/20v
  Entscheidungstext LG Korneuburg 16.06.2020 22 R 82/20v
- 22 R 246/20m
  Entscheidungstext LG Korneuburg 24.11.2020 22 R 246/20m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00119:2020:RKO0000023

Im RIS seit

26.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at